

# BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

## Samtgemeinde Dörpen

### Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Samtgemeinde Dörpen

#### **1. Kommunale Gebietskörperschaft**

##### **1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle**

Samtgemeinde Dörpen  
Ansprechpartner: Andreas Hövelmann  
Hauptstraße 25  
26892 Dörpen  
Telefon: 04963- 402 208  
Email: hoevelmann@doerpen.de

##### **1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses**

Schaffung einer zukunftssicheren, zuverlässigen und erschwinglichen Breitbandinfrastruktur in unterversorgten und ländlichen Regionen, um Wirtschaftsunternehmen, privaten Haushalten, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, medizinischen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und Schulen eine Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen und somit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beizutragen.

Die Samtgemeinde Dörpen fragt hierzu für folgende Teile ihrer Mitgliedsgemeinden an:

Gemeinde Wipplingen:	Gemeindegebiet
Gemeinde Walchum:	Ortsteil Hasselbrock
Gemeinde Dersum:	Gemeindegebiet Südlich Colloepsweg (einschließlich und westlich der Straßen Drosselweg und „Zwischen den Reihen“
Gemeinde Dörpen:	Ortsteil Neudörpen
Gemeinde Heede:	Ortsteile westlich der K 165

#### **2. Gegenstand der Dienstleistung**

##### **2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber**

Die Samtgemeinde Dörpen bittet für ihre unter 1.2 genannten Mitgliedsgemeinden um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Nicht um eine Vorinformation im Sinne

des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Gemeinde behält sich eine Vergabe vor.

## **2.2. Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung**

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 23.09.2010, VORIS 78350) im Jahr 2012 für die oben genannten Zuschnitte (s. Anlage) von Teilen von Gemarkungen bzw. Ortsteilen. Dazu wird die Herstellung eines offenen Zuganges auf Vorleistungsebene vorgeschrieben, d. h. allen anderen interessierten Netz- und Dienstleistungsbetreibern einen diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Netzzugang zu erlauben. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig und zukunftsfähig ist. Zur Gewährung der Zukunftsfähigkeit ist entsprechend der Breitbandstrategie der Bundesregierung mittelfristig eine Ertüchtigung der Anschlüsse auf 50 MBit/s wünschenswert.

Die Samtgemeinde Dörpen fordert hiermit potentielle Anbieter auf,

### **nach Mitgliedsgemeinden getrennte Angebote zur Bereitstellung von Breitbanddiensten**

zu vertretbaren Preisen<sup>1</sup> in den oben benannten Zuschnitten von Teilen von Gemarkungen bzw. Ortsteilen abzugeben.

Die Angebote müssen mindestens folgende Leistungsaspekte sicherstellen:

1. Eine nutzerspezifische, verlässliche Mindestübertragungsrate in Höhe von 2 MBit/s pro Anschluss im Downstream. Höhere Übertragungsraten sind ausdrücklich erwünscht.

Sofern höhere Übertragungsraten für dieses Projekt zu gleichen Kosten zu realisieren sind, ist dieses anzugeben.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Gemarkung und Ortsteil oder Teilprojekt u. a. nachvollziehbare Angaben zur Wirtschaftlichkeitslücke als Differenz zu den Investitionskosten und Betriebskosten und den erwarteten Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuan-

schlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Weiterhin wird auf eine mögliche finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke hingewiesen. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf die Förderlücke. Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 23.9.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350 zur Verfügung gestellt werden. Explizit hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die nachfolgend aufgeführten Änderungen:

1. Die Festlegung der Untergrenze für eine Grundversorgung auf 2 MBit/s.
2. Die Anhebung der Ausgaben für die Wirtschaftlichkeitslücke von 200.000 € auf 500.000 € bei gleichzeitiger Begrenzung auf einen Höchstzuschuss von 250.000 € pro Einzelvorhaben.

Die Samtgemeinde bzw die Mitgliedsgemeinden behalten sich eine Entscheidung über die anschließende Durchführung des Vorhabens vor.

Sollten die Wirtschaftlichkeitslücken einzelner Projekt Kosten von 277.000 € überschreiten, wird der Anbieter gebeten, logische Teilobjekte zu generieren.

Der Anbieter hat den angebotenen Ausbaubereich (Anschlussteilnehmer mit einer Versorgung von > 2 MBit/s nach dem Ausbau) je Gemarkung/ Ortsteil grafisch darzustellen.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 3-facher Ausfertigung und in digitaler Form, mit der Kennzeichnung „Nicht öffnen! Interessenbekundung GAK 2012“ vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum dieses erfolgen kann.

Die **Angebote** müssen eine **Bindefrist bis zum 30.04.2012** enthalten.

### **2.3. Sonstige Informationen**

Der Netzbetreiber und/oder Dienstleister hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben; hierzu gehören u.

a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Die Kommunen behalten sich eine Aufteilung nach Losen und Titeln von Gemarkungen und Gemeinden, auch an unterschiedliche Auftragnehmer, vor.

Eine Übersicht der zu versorgenden Gebiete der Gemeinden und Gemarkungen kann unter o. a. Adresse angefordert werden. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt. Weitere Informationen sind im Breitbandatlas Niedersachsen unter <http://www.breitband-niedersachsen.de/index.php?id=402> zu finden.

### **3. Abgrenzung zu LTE Ausbauvorhaben**

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet die Samtgemeinde bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus? Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen, bitte auch in digitaler Form).
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit mindestens 2

MBit/s bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 30.10.2014 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit mindestens 2 MBit/s pro Kunde jederzeit gewährleistet ist.

Die Samtgemeinden bzw die Mitgliedsgemeinden behalten sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des Ortes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

#### **4. Weiteres Verfahren**

##### **4.1. Auswahlverfahren**

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing

##### **4.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen**

Anbieter reichen ihre Interessenbekundung bitte bis zum 29.10.2011 um 12 Uhr schriftlich bei mir ein.

##### **4.3. Tag der Absendung dieser Information: 15.09.2011**

Dörpen, den 13.09 2011

Der Samtgemeindebürgermeister

i.V.

<sup>1</sup> Ein vertretbarer Preis liegt dann vor, wenn sich das Angebot für den Nutzer an vergleichbaren Preisen in urbanen Ballungsgebieten orientiert.